

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/471/2010/II-30</b>
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.11.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.11.2010				

**Titel:**

Widerspruch gegen die Beanstandungsverfügung des LVA vom 25.10.2010

**Beschlussvorschlag:**

Gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25.10.2010, betreffend den Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau Nr. DR/BF/063/2010 Linke vom 12.05.2010, wird fristgemäß Widerspruch eingelegt

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Finanzbedarf/Finanzierung:****Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Haupt- und Personalausschuss am:

Ausschussvorsitzender

## Anlage 1:

### Begründung:

In der Stadtratssitzung am 24.03.2010 ist eine Beschlussvorlage behandelt worden, deren Gegenstand die Errichtung eines Tagungs- und Veranstaltungszentrums am Standort Kristallpalast war. Gemäß Ziffer 3 des mehrgliedrigen Beschlusses sollte die Stadt Dessau-Roßlau auf Stellplätze und die erforderliche Ablösegebühr für das Tagungs- und Veranstaltungszentrum verzichten unter den im Einzelnen benannten Bedingungen.

Die Beschlussvorlage einschließlich der Ziffer 3 ist in der Sitzung am 24.03.2010 mehrheitlich im Stadtrat bestätigt worden. Gegen den mit der Ziffer 3 gefassten Beschluss zum Verzicht auf Stellplätze und Stellplatzablösegebühren hat der Oberbürgermeister mit Schriftsatz vom 31.03.2010 Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA eingelegt.

In der Sitzung am 12.05.2010 bestätigte der Stadtrat seinen am 24.03.2010 gefassten Beschluss und wies den Widerspruch des Oberbürgermeisters zurück. Daraufhin widersprach der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA dem Beschluss des Stadtrates vom 12.05.2010 erneut und legte den Widerspruch mit Schreiben vom 25.05.2010 dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor.

Hieraufhin teilte das Landesverwaltungsamt nach entsprechender Prüfung der Stadt mit Schreiben vom 09.07.2010 mit, dass der Beschluss des Stadtrates rechtswidrig ergangen ist und daher beabsichtigt sei, den Beschluss zu beanstanden. Mit der angekündigten Beanstandung des Beschlusses sollte der Stadt die Möglichkeit gegeben werden, zur beabsichtigten Beanstandung Stellung zu nehmen, insbesondere aber die aufgezeigte rechtswidrige Beschlussfassung im Vorfeld der Beanstandung zu korrigieren. Um eine Selbstkorrektur der Stadt zu ermöglichen, ist in die Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2010 eine Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters eingebracht worden mit dem Ziel der Aufhebung des Beschlusses vom 12.05.2010. Die vorgeschlagene Aufhebung des Beschlusses vom 12.05.2010 hat der Stadtrat jedoch in der Sitzung am 29.09.2010 mehrheitlich abgelehnt. Hierüber ist das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 30.09.2010 informiert worden.

Nunmehr hat das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 25.10.2010 die angekündigte Beanstandungsverfügung erlassen. Mit der Beanstandungsverfügung ist der Beschluss vom 12.05.2010 suspendiert (Ziffer 1 der Beanstandungsverfügung). Entsprechend Ziffer 2 der Beanstandungsverfügung wird der Stadt aufgegeben, den Beschluss bis zum 10.12.2010 aufzuheben.

In der Begründung der Beanstandungsverfügung wird noch einmal dargelegt, dass der unter dem 12.05.2010 gefasste Beschluss, auf Stellplätze bzw. Stellplatzablösegebühren zu verzichten, rechtswidrig ist. Insoweit deckt sich die Begründung mit der Begründung in der Anhörungsverfügung vom 09.07.2010.

Die im Weiteren der Stadt aufgegebene Verpflichtung, den Beschluss vom 12.05.2010 bis spätestens zum 10.12.2010 aufzuheben, wird damit begründet, dass durch die Beanstandungsverfügung die Stadt veranlasst werde, den rechtswidrigen Beschluss zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit aufzuheben. Weitergehende Maßnahmen sieht demgegenüber das Landesverwaltungsamt nicht als geboten an, da es davon ausgeht, dass der Stadtrat der Stadt sein Recht auf Selbstkorrektur seiner rechtswidrigen Entscheidung nunmehr wahrnehmen und den Beanstandungsbeschluss aufheben wird.

Gegen die Beanstandungsverfügung vom 25.10.2010 soll Widerspruch eingelegt werden.

Entgegen der Annahme des Landesverwaltungsamtes kann eben nicht davon ausgegangen werden, dass der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bereit sei, sein Recht auf Selbstkorrektur in der Weise wahrzunehmen, den beanstandeten Beschluss vom 12.05.2010 aufzuheben. Dem Stadtrat war bereits mit der Beschlussvorlage Nr. DR/BV/300/2010/II-30 empfohlen worden, den Beschluss vom 12.05.2010 aufzuheben. Der Beschlussvorlage beigefügt war der Entwurf der Beanstandungsverfügung mit den darin enthaltenen Ausführungen des Landesverwaltungsamtes zur Rechtswidrigkeit eines Verzichtes. In Kenntnis der Ausführungen des Landesverwaltungsamtes zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses hat der Stadtrat es in der Sitzung vom 29.09.2010 mehrheitlich abgelehnt, den Beschluss vom 12.05.2010 aufzuheben. Entgegen den Ausführungen des Landesverwaltungsamtes kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Stadtrat nunmehr mit Blick auf die Beanstandungsverfügung den Beschluss vom 12.05.2010 aufheben wird. Dagegen spricht, dass der Stadtrat in Kenntnis der Rechtswidrigkeit seiner Beschlussfassung nicht bereit war, den Beschluss vom 12.05.2010 aufzuheben. Der Stadtrat hatte zweimal die Möglichkeit zur Selbstkorrektur, und zwar einmal aufgrund des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches, wie auch aufgrund der angedrohten Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes. Die genannten Möglichkeiten zur Selbstkorrektur hat der Stadtrat, wie dargestellt, nicht genutzt und es ist daher nicht zu erwarten, dass er bei nahezu gleicher Sach- und Rechtslage nunmehr den Beschluss vom 12.05.2010 aufhebt. Insoweit erscheint als geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahme hier die Aufhebung des Beschlusses vom 12.05.2010 unmittelbar durch das Landesverwaltungsamt.

#### Anlage

Beanstandungsverfügung LVwA